Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1950	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Dezember 1950	Nr. 48

Inhalt: Seite

(120) Viehseuchenanordnung (VA.) zur Bekämpfung der Rindertuberkulose. Vom 10. Dezember 1950 . 267

(120) Viehseuchenanordnung (VA.) zur Bekämpfung der Rindertuberkulose. Vom 10. Dezember 1950.

Auf Grund des § 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß von Viehseuchenanordnungen vom 7. November 1950 (GVBl. S. 237) wird verordnet:

I.

Begriffsbestimmungen der Rindertuberkulose

§ 1

(1) Unter Tuberkulose im Sinne dieser Anordnung ist die äußerlich erkennbare Tuberkulose des Rindviehes zu verstehen, sofern sie sich in der Lunge im vorgeschrittenen Zustande befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat (§ 10 Absatz 1 Nummer 12 des Viehseuchengesetzes).

(2) Das Vorhandensein der Tuberkulose ist als festgestellt anzusehen, wenn bei einem Tier mit einfachem Tuberkuloseverdacht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Tuberkulose in den Ausscheidungen der Lunge, des Euters, der Gebärmutter oder des Darmes Tuberkelbakterien ermittelt werden.

(3) Richtlinien darüber, unter welchen Voraussetzungen

a) hohe Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Tuberkulose,
b) einfacher Tuberkuloseverdacht,
c) Reaktionstuberkulose

anzunehmen ist, werden als besondere „Anweisung für die tierärztliche Feststellung der Tuberkulose" erlassen. Die Anweisung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(4) Liegt bei einem Tier lediglich Reaktionstuberlose ohne sonstige klinische Merkmale vor, so ist dadurch allein der einfache Verdacht der Tuberkulose nicht als festgestellt anzusehen. Eine Anzeigepflicht nach § 10 Absatz 1 Nummer 12 des Viehseuchengesetzes besteht in diesem Falle nicht.

II.

Ermittlungen der Seuche

§ 2

Für die Art der Ermittlung der klinischen Merkmale, der Probeentnahme und der bakteriologischen Untersuchung zur Feststellung der Tuberkulose ist die „Anweisung für die tierärztliche Feststellung der Tuberkulose" maßgebend. Die Institute, in denen die bakteriologischen Untersuchungen vorgenommen werden sollen, werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben.

§ 3

(1) Liegt nach dem Ergebnis der klinischen Untersuchung Tuberkuloseverdacht oder hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose vor, so ist eine bakteriologische Untersuchung von geeigneten Ausscheidungen der verdächtigen Tiere vorzunehmen.

(2) Ist die Entnahme geeigneter Proben bei der ersten klinischen Untersuchung nicht möglich, so ist die Probeentnahme so bald als möglich nachzuholen.

(3) Wenn bei einem Rind, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose nach den klinischen Anzeichen in hohem Grade wahrscheinlich ist, durch die bakteriologische Untersuchung Tuberkelbakterien nicht ermittelt werden, so ist diese Untersuchung binnen einer Frist von wenigstens vier Wochen zu wiederholen, es sei denn, daß die klinischen Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit verschwunden sind.

§ 4

(1) Ist bei einem Rind das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich, oder ist ein Rind der Tuberkulose verdächtig, so hat der beamtete Tierarzt zur Ermittlung des Standes der Seuche die übrigen Rinder des Bestandes auf Tuberkulose zu untersuchen.

(2) Über den Befund hat der beamtete Tierarzt der Gemeindebehörde Mitteilung zu machen und sein Gutachten darüber abzugeben, welche beson-

deren Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen.

(3) Wird das Vorhandensein, die hohe Wahrscheinlichkeit oder der einfache Verdacht der Tuberkulose bei einem Rind festgestellt, das sich auf dem Transport, auf dem Markte, auf einem Nutz- oder Schlachtviehhof oder in einem öffentlichen Schlachthaus befindet oder frisch angekauft ist, oder wird die Tuberkulose erst bei einem geschlachteten oder verendeten Rind erkannt, so findet die Ermittlung des Standes der Seuche bei den Rindern, mit denen sich das kranke oder der Seuche verdächtige Tier vorher in einem Stalle befunden hat, nicht statt.

III.

Schutzmaßregeln

A. Verfahren mit Rindern, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist

§ 5

(1) Der Landrat oder der Oberbürgermeister hat, soweit erforderlich, nach vorheriger Ermittlung der zu leistenden Entschädigungen die Tötung sämtlicher Rinder anzuordnen, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose des Euters, der Gebärmutter oder des Darmes festgestellt ist, wenn der Rinderbestand des Besitzers dem staatlichen freiwilligen Tuberkulosebekämpfungsverfahren oder einem von dem Minister des Innern anzuerkennenden Sanierungsverfahren angeschlossen ist.

(2) Der Landrat oder Oberbürgermeister hat weiter die Tötung sämtlicher Rinder, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose des Euters, der Gebärmutter oder des Darmes in hohem Grade wahrscheinlich ist, anzuordnen, wenn der Rinderbestand des Besitzers dem staatlichen freiwilligen Tuberkulosebekämpfungsverfahren oder einem von dem Minister des Innern anzuerkennenden Sanierungsverfahren angeschlossen ist und der Besitzer sich schriftlich mit der Tötung und mit folgender Regelung einverstanden erklärt hat:

a) Der Besitzer erhält eine Entschädigung, falls Tuberkulose des Euters, der Gebärmutter oder des Darmes vorgelegen hat.

b) Der Besitzer erhält keine Entschädigung aber den Schlachterlös, falls Tuberkulose des Euters, der Gebärmutter oder des Darmes nicht vorgelegen hat. Dies gilt auch dann, wenn eine andere ihrer Art oder dem Grade nach unheilbare und unbedingt tödliche Erkrankung oder andere Formen der Tuberkulose bestanden haben.

(3) Im übrigen hat der Regierungspräsident die Tötung sämtlicher Kühe anzuordnen, bei denen das Vorhandensein von Eutertuberkulose festgestellt ist.

(4) Von der Anordnung der Tötung ist in allen Fällen abzusehen, wenn es sich um Schlachtvieh (§ 1 Absatz 3 des Viehseuchengesetzes) handelt.

§ 6

(1) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann der Regierungspräsident die im § 5 vorgesehene Tötung nach Anhören des beamteten Tierarztes für eine bestimmte Frist aufschieben, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, und wenn nach Lage der Verhältnisse die Gefahr einer Verschleppung der Tuberkulose nicht erheblich ist.

(2) Die Frist für den Aufschub der Tötung soll in der Regel nicht mehr als sechs Wochen nach Feststellung der Seuche betragen.

(3) Wird die Tötung in einer anderen Gemeinde vorgenommen als in der des bisherigen Standortes des Rindes, so hat die Gemeindebehörde des Standortes die Gemeindebehörde des Schlachtortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 7

Rinder, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, sind — falls sie nicht alsbald geschlachtet werden — auf Anordnung der Gemeindebehörde nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes abzusondern und in dessen Beisein mit einem Kennzeichen zu versehen.

§ 8

(1) Die abgesonderten Rinder unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen:

a) Ihre Unterbringung an einem anderen Standplatz darf — abgesehen von Notfällen — ohne Genehmigung der Gemeindebehörde nicht stattfinden. Sie dürfen weder aus dem Gehöft entfernt, noch mit den übrigen Rindern des Bestandes aus einer gemeinsamen Tränkvorrichtung getränkt werden.

b) Die Milch von abgesonderten Kühen darf weder als solche in den Verkehr gebracht, noch zu Milcherzeugnissen oder anderen Lebensmitteln verwendet werden (§ 3 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) und § 3 der Ersten Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers des Innern vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) zur Ausführung des Milchgesetzes). Sie kann aber nach ausreichender Erhitzung (vergl. § 28 Absatz 3 a der Bundesratsausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz — BAVG — vom 7. Dezember 1911 [RGBl. 1912 S. 4]) im eigenen Betrieb des Erzeugers als Tierfutter Verwendung finden.

c) Die Milch abgesonderter Kühe ist in ein besonderes Gefäß zu melken, das vor jeder anderweitigen Benutzung nach § 11 Absatz 1 Nr. 9 und 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren — Anlage A — BAVG —. zu desinfizieren ist.

(2) Die Gemeindebehörde und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder sein Vertreter auf die Gefahr der Tuberkuloseübertragung durch unzureichend er-

hitzte Milch der kranken Kühe hingewiesen und auch mit den freiwilligen Maßnahmen zur Tuberkulosebekämpfung bekannt gemacht wird. Dem Besitzer oder seinem Vertreter ist aufzugeben, falls bei einer wegen Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose abgesonderten Kuh am Euter verdächtige Veränderungen auftreten, der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten.

(3) Bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnis kann die Gemeindebehörde die Benutzung der abgesonderten Rinder unter der Bedingung gestatten, daß sie nicht in fremde Ställe oder auf eine Weide oder Weideabteilung gebracht werden, die von anderen Rindern beweidet werden. Die Gemeindebehörde kann auch zulassen, daß abgesonderte Rinder auf eine Weide oder Weideabteilung gebracht werden, die von anderen Rindern nicht beweidet sind.

§ 9

(1) Die im § 7 angeordnete Kennzeichnung hat durch Anbringung einer Metallmarke (sogenannte Ohrmarke) im linken Ohr oder durch Anbringung eines Brandzeichens auf dem linken Oberschenkel zu geschehen.

(2) Die Ohrmarke muß so beschaffen sein, daß sie nur einmal gebraucht werden kann und muß als Inschrift in Buchstaben Tb, den Anfangsbuchstaben des Kreises, in dem die Ermittlung erfolgt und eine laufende Nummer erhalten. Das Brandzeichen erhält folgende Gestalt:

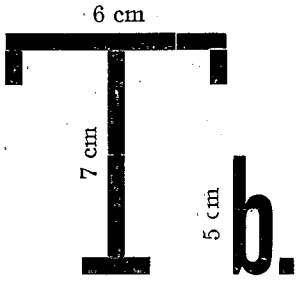

§ 10

(1) Wird bei einem Rind, das sich auf dem Transport oder auf einem Markte befindet, das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder als in hohem Grade wahrscheinlich ermittelt, so hat die Gemeindebehörde die Weiterbeförderung zu verhüten und die Absonderung des Tieres anzuordnen, sofern der Besitzer nicht vorzieht, es sofort schlachten zu lassen.

(2) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Gemeindebehörde nach Aufnahme des Tatbestandes und sofern es zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich ist, nach Kennzeichnung des Rindes (§ 9) dessen Weiterbeförderung an einen anderen Ort zum Zwecke der Schlachtung oder Absonderung gestatten. Wird die Erlaubnis zur Überführung in eine andere Gemeinde erteilt, so hat die Gemeindebehörde des Standortes die Gemeindebehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 11

(1) Die Schlachtung oder das Verenden eines der Absonderung unterworfenen Rindes hat der Besitzer der Gemeindebehörde sofort anzuzeigen. Im Falle der Schlachtung hat die Fleischbeschau durch einen Tierarzt zu geschehen, der den Befund der Gemeindebehörde alsbald mitzuteilen hat.

(2) Wird die Schlachtung in einer anderen Gemeinde als der des bisherigen Standortes des Rindes vorgenommen, hat die Gemeindebehörde des Standortes die Gemeindebehörde des Schlachtortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 12

Wenn der Besitzer eines Rindes die gesetzlichen oder die von der Gemeindebehörde angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt, so kann die Gemeindebehörde die sofortige Tötung des Tieres anordnen.

§ 13

Die wegen hoher Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Tuberkulose getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, sofern nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die Krankheitserscheinungen, die das Vorhandensein der Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich machten, verschwunden sind (vergl. § 3 Absatz 3).

B. Verfahren bei einfachem Tuberkulose-Verdacht

§ 14

(1) Rinder, bei denen der einfache Verdacht der Tuberkulose festgestellt ist, sind nach Maßgabe des § 7 von anderen Rindern abzusondern, bis sie aus dem Betrieb entfernt sind.

(2) Die abgesonderten Tiere unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen:

a) Ihre Unterbringung an einem anderen Standplatz darf — abgesehen von Notfällen — ohne Genehmigung der Gemeindebehörde nicht erfolgen.

b) Die Milch von Kühen, die der Eutertuberkulose verdächtig sind, darf, gleichviel ob ein oder mehrere Viertel des Euters der Erkrankung an Tuberkulose verdächtig sind, nicht weggegeben oder verwertet werden, bevor sie im Betrieb des Erzeugers ausreichend erhitzt worden ist (§ 28 Absatz 3 a BAVG). Die Milch solcher Kühe ist in ein besonderes Gefäß zu melken, das vor jeder anderweitigen Benutzung nach § 11 Absatz 1 Nr. 9 und 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren — Anlage A — BAVG — zu desinfizieren ist.

(3) Im übrigen ist die Nutzung der tuberkuloseverdächtigen Rinder gestattet. Diese dürfen auch außerhalb des Stalles unter der Bedingung verwendet werden, daß sie nicht in fremde Ställe und auch nicht auf eine Weide oder eine Weideabteilung gebracht werden, die mit anderen tuberkulosefreien Rindern beweidet wird. Dem Besitzer steht es frei, die verdächtigen Rinder schlachten zu lassen.

(4) Tiere, welche lediglich Reaktionstuberkulose ohne sonstige klinische Erscheinungen der Tuberkulose aufweisen, unterliegen Verkaufsbeschränkungen nur insoweit, als der Minister des Innern

im Benehmen mit dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft bei fortschreitender Tuberkulosebekämpfung dies anordnet.

(5) Der Besitzer oder sein Vertreter hat der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten, wenn bei einer wegen Verdachts der Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose abgesonderten Kuh am Euter verdächtige Veränderungen auftreten und die Milch eines solchen Tieres nach Absatz 2 unter b) zu behandeln.

§ 15

(1) Für den Fall der Feststellung des Tuberkuloseverdachts auf dem Transport oder auf dem Markte und für den Fall, daß ein tuberkuloseverdächtiges Rind verendet oder geschlachtet wird, finden die Vorschriften der §§ 10 und 11 Anwendung, jedoch mit Ausnahme der Tiere, welche lediglich Reaktionstuberkulose ohne sonstige klinische Erscheinungen der Tuberkulose aufweisen.

(2) Die in §§ 9 und 10 vorgesehene Kennzeichnung unterbleibt bei einfachem Verdacht der Tuberkulose. Bei fortschreitender Tuberkulosebekämpfung kann eine Kennzeichnung dieser Tiere, sowie auch derjenigen Tiere, bei denen lediglich Reaktionstuberkulose festgestellt wurde, angeordnet werden.

§ 16

Wenn der Besitzer eines verdächtigen Rindes die gesetzlichen oder die von der Gemeindebehörde angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt, so kann die Gemeindebehörde die Tötung des Tieres anordnen.

§ 17

(1) Die angeordneten Maßregeln sind außer bei Tieren, die auf die Tuberkulinprobe positiv reagiert haben, aufzuheben, wenn durch eine erneute Untersuchung des beamteten Tierarztes die Unverdächtigkeit der Rinder festgestellt oder durch eine bakteriologische Untersuchung in den Ausscheidungen der Lunge, des Euters, der Gebärmutterorgane und des Darmes Tuberkelbakterien nicht nachgewiesen worden sind.

(2) Sofern eine bakteriologische Untersuchung nicht vorgenommen worden ist, soll die erneute Untersuchung durch den beamteten Tierarzt spätestens drei Monate nach der ersten amtstierärztlichen Untersuchung erfolgen. Bleiben bei der wiederholten amtstierärztlichen Untersuchung Zweifel bestehen, so hat eine bakteriologische Untersuchung der krankhaften Ausscheidungen aus den tuberkuloseverdächtigen Organen des Tieres stattzufinden, deren Ergebnis entscheidet.

IV.

Desinfektion

§ 18

Die Ställe, in denen Rinder mit Reaktionstuberkulose, hoher Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose oder festgestellter Tuberkulose gestanden haben, ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind nach § 27 Absatz 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren — Anlage A — BAVG — zu reinigen und zu desinfizieren, jedoch mit der Maßgabe, daß als Desinfektionsmittel Kresol-Seifenpräparate zu verwenden sind.

V.

Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Die Grundsätze für das staatliche freiwillige Tuberkulosebekämpfungsverfahren werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(2) Die Anerkennung der Tuberkulosefreiheit eines Rinderbestandes im Rahmen des Tuberkulosebekämpfungsverfahrens hat nur durch den beamteten Tierarzt zu erfolgen.

(3) Für bestimmte Anlässe (z. B. Zuchtviehabsatzveranstaltungen, Weideauftrieb usw.) kann im Benehmen mit dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft die Vornahme der intrakutanen Tuberkulinprobe vorgeschrieben werden.

§ 20

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 21

Die §§ 300 bis 315 der Preußischen Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (RAnz. Nr. 105) und die Preußische Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 6. März 1940 (RAnz. Nr. 59) sowie die Hessische Bekanntmachung, die Bekämpfung der Rindertuberkulose betreffend, vom 13. Juli 1931 (RegBl. S. 79) werden aufgehoben.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1950.

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 48 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.